

§ 9: Sachbeschädigung

Der Grundtatbestand des § 303 I

Rechtsgut: Eigentum, geschützt gegen nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung von körperlicher Unversehrtheit oder bestimmungsgemäßer Brauchbarkeit (BGHSt 44 34).

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

Fremde Sache (vgl. § 90 BGB; zur Fremdheit vgl. § 242 StGB): muss in abgrenzbarer, individualisierbarer Weise vorliegen (nicht zB Schnee oder Luft; anders nach hM bei gezogener Loipe, vgl. *Rengier* § 24 Rn 2).

§ 9: Sachbeschädigung

a) Zerstören

Einwirkung auf die Sache vernichtet diese oder führt dazu, dass sie ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit völlig verliert (zB durch Verbrennen, Zerschlagen, Töten eines Tieres). Zerstören ist auch das Aufbrauchen von Sachen, die vom Eigentümer zu anderweitigem Verbrauch bestimmt waren; handelt Täter dabei jedoch mit Zueignungsabsicht, wird die Handlung schon von §§ 242 ff. erfasst (vgl. *W/Hillenkamp* Rn 31).

b) Beschädigen

Nach hM ist eine körperliche Einwirkung auf die Sache dann eine Beschädigung, wenn dadurch ihre Substanz nicht nur unerheblich verletzt *oder* ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

§ 9: Sachbeschädigung

aa) Substanzverletzung

Stoffliche Unversehrtheit der Sache wird durch nicht nur geringfügige stoffliche Verringerung oder Verschlechterung beeinträchtigt (Sch/Sch/*Stree* § 303 Rn 8 a) – zB durch Kratzer, Abschneiden von Teilen, Verunreinigungen.

bb) Brauchbarkeitsminderung

Sache lässt sich nicht mehr voll ihrer Funktion entsprechend verwenden – zB durch Zerlegen einer Maschine, Einführen von Fremdkörpern in Maschine, Beschmutzung von Kleidung (nicht jedoch: bloße Besitzentziehung zB durch Freilassen eines Haustieres, RGSt 20 185).

Beim Ablassen von Luft aus Fahrradreifen: Tatbestand grds. erfüllt; wenn jedoch Wiederauffüllen ohne großen Aufwand möglich, fehlt es an Erheblichkeit (vgl. BGHSt 13 207, 209; *Rengier* § 24 Rn 7 f.).

§ 9: Sachbeschädigung

II. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz genügt; braucht sich nicht auf die in § 303 I erwähnte Rechtswidrigkeit zu beziehen (überflüssiger Hinweis auf allgemeines Rechtswidrigkeitserfordernis): bei Irrtum über Rechtswidrigkeit vielmehr ETBI.

Der Tatbestand des § 303 II

Fallgruppen: Fälle der Beeinträchtigung des optischen Eindrucks durch Graffiti, Plakatbeklebung, Farbanstriche etc.

Bisherige Rechtslage (§ 303 I): Strafbarkeit gem. § 303 I nur, wenn Veränderung des optischen Eindrucks zu Substanzverletzung (zB wenn die Einwirkung selbst oder die Wiederherstellung des vorherigen Zustands eine Veränderung der Oberfläche bewirkte) oder Brauchbarkeitsminderung führte (unstr., wenn eigentliche Gebrauchsfunktion, zB eines Verkehrszeichens, beeinträchtigt; str., wenn lediglich Gestaltungswille des Eigentümers berührt, vgl. *Rengier* § 24 Rn 13).

Gesetzesänderung: Zum 01.09.2005 neu eingefügter § 303 II umfasst die bisher unter § 303 I behandelte Problematik. § 303 II ist sehr offen formuliert; es ist abzuwarten, inwieweit die bisherigen Ergebnisse übertragbar sind oder neue Fallgruppen zu bilden sind.

Zur (unnötigen) Erweiterung: *Hefendehl* NJ 2002 459; *Brandt/Mittag* KJ 2005 177.